

## Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen

Diese Bedingungen sind Bestandteil unserer sämtlichen Angebote und Verträge über Lieferungen und Leistungen (nachfolgend Leistungen), und zwar auch in laufenden oder künftigen Geschäftsbeziehungen. Abweichende Vereinbarungen, insbesondere widersprechende Geschäftsbedingungen unserer Kunden, und Nebenabreden bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung, um Vertragsbestandteil zu werden.

### 1. Angebot und Vertragsschluss

- 1.1 Unsere Angebote/Kostenanschläge verstehen sich freibleibend.
- 1.2 Verträge und Änderungen von Verträgen kommen mit uns nur zustande, wenn wir Aufträge/Bestellungen schriftlich angenommen, Änderungen schriftlich mit dem Kunden vereinbart oder die bestellten Leistungen ausgeliefert oder erbracht haben.
- 1.3 Wir sind berechtigt, die Leistungen sowie unsere Unterlagen und Angaben jederzeit zu verbessern oder zu ändern, soweit dieses für unsere Kunden zumutbar ist (z.B. Konstruktions- oder Formänderungen, Farbabweichungen). Bei genannten Leistungen gelten die auf den Normblättern zugelassenen Toleranzen.

### 2. Preise

- 2.1 Unsere Preise verstehen sich rein netto ab Lager Bremen und zwar ausschließlich Transport, Verpackungs- und sonstiger Nebenkosten (insbesondere Versicherungen, Zölle, Steuern etc.), die wir gesondert in Rechnung stellen. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist in unseren Preisen nicht eingeschlossen; sie wird in den Rechnungen gesondert ausgewiesen.
- 2.2 Liefern wir in das Ausland, hat uns der Kunde unverzüglich alle erforderlichen Angaben (u.a. Ust.-IdNr., Bestätigungen über Transport und Endverbleib etc.) zur Verfügung zu stellen.

### 3. Fristen und Termine

- 3.1 Fristen und Termine sind für uns nur verbindlich, soweit diese mit unseren Kunden schriftlich vereinbart wurden. Der Lauf von vereinbarten Leistungsfristen beginnt mit dem Datum unserer schriftlichen Annahmeerklärung oder Bestätigung.
- 3.2 Höhere Gewalt und sonstige außergewöhnliche Umstände, wie z.B. Arbeitskämpfe, Maschinenausfälle, hoheitliche Maßnahmen und Verkehrsstörungen, gleichviel, ob diese Umstände bei uns oder unseren Zulieferern eingetreten sind, befreien uns für die Dauer ihrer Auswirkungen und, wenn sie zur Unmöglichkeit der Leistung führen, vollständig von unserer Leistungspflicht. Eine etwa vereinbarte Vertragsstrafe gilt unter diesen Umständen ebenfalls nicht als verwirkt.

### 4. Zahlungen

- 4.1 Unsere Zahlungsansprüche werden sofort mit der Übergabe der Lieferung bzw. Abnahme der Leistung fällig, spätestens jedoch nach Ablauf von 14 Tagen ab Datum unserer Bereitstellungsanzeige und/oder Rechnung.
- 4.2 Erhält der Kunde von uns Leistungen zur Auswahl (Auswahlsendung), werden unsere Zahlungsansprüche 14 Tage nach Datum der Lieferung fällig.
- 4.3 Abzüge, insbesondere Skonto, bedürfen einer gesonderten, schriftlichen Vereinbarung.

### 5. Annahme und Abnahme

- 5.1 Unsere Kunden haben die Leistungen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 8 Werktagen nach Aufforderung durch uns, in dem von uns bezeichneten Lager an- und abzunehmen.
- 5.2 Nimmt ein Kunde die Leistung nicht fristgerecht (Ziffer 5.1) an/ab, können wir nach erfolgloser Mahnung unter angemessener Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz verlangen, und zwar nach unserer Wahl entweder Ersatz des entstandenen Schadens oder ohne Nachweis eines Schadens 10 v.H. des vereinbarten Preises. Diesem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- 5.3 Der Kunde ist – mit Ausnahme von Sonderanfertigungen – berechtigt, die ihm in Ausführung seiner Bestellung von uns zugesandten vertragsgerechten Leistungen in der unbeschädigten Originalverpackung innerhalb einer Frist von 3 Monaten ab Lieferdatum gegen eine Bearbeitungsgebühr von 10% des Netto-Warenwertes an uns zurückzusenden. Dieses Recht ist ausgeschlossen, falls die Einzelverpackung der Leistung und/oder bei Sterilprodukten der Sterilpunkt geöffnet/beschädigt wurde.
- 5.4 Bei einer Auswahlsendung wird die Bearbeitungsgebühr, abweichend von Ziffer 5.3, nicht erhoben, falls diese innerhalb von 14 Tagen an uns zurückgegeben wird.

### 6. Übertragung/Aufrechnung und Einbehalt

- 6.1 Unsere Kunden sind nicht berechtigt, gegen uns gerichtete Ansprüche und Rechte ohne unsere schriftliche Einwilligung auf Dritte zu übertragen.
- 6.2 Unsere Kunden können uns gegenüber nur mit unstreitigen, rechtskräftig festgestellten und entscheidungsreifen (bewiesenen) Ansprüchen aufrechnen oder wegen solcher Ansprüche ein Zurückbehaltungs-/Leistungsverweigerungsrecht geltend machen.
- 6.3 Der vorstehende Ausschluss des Zurückbehaltungs-/Leistungsverweigerungsrechtes gilt dann nicht, wenn wir für unsere teilweise nicht vertragsgemäßen Leistungen bereits denjenigen Teil der Vergütung von unserem Kunden erhalten haben, der dem Wert des vertragsgerechten Teils unserer Leistung entspricht oder solange wir im Verhältnis zu unseren Vorlieferanten einen Teil der Vergütung, der dem Wert der nicht vertragsgerechten Leistung entspricht, zurückbehalten.

### 7. Erfüllungsort, Gefahrübergang und Versicherung

- 7.1 Wir beliefern unsere Kunden ab Lager Bremen.
- 7.2 Teillieferungen und -leistungen sind zulässig.
- 7.3 Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung für von uns erbrachte Leistungen geht mit der An- bzw. Abnahme durch unsere Kunden, spätestens jedoch mit Verlassen unseres Lagers auf unsere Kunden über. Dieses gilt auch für Teillieferungen, auch dann, wenn wir noch andere Leistungen (z.B. Transport oder Überführung) übernommen haben.
- 7.4 Verzögert sich die An-/Abnahme bzw. das Verlassen unseres Lagers aus Gründen, die ein Kunde zu vertreten hat, geht die Gefahr spätestens nach Ablauf der in Ziffer 5.1 vereinbarten Frist über.

### 8. Schutzrechte/Eigentumsvorbehalt

- 8.1 An allen unseren Kunden zugänglich gemachten Unterlagen, Zeichnungen, Mustern und Modellen behalten wir uns unsere Eigentums-, Urheber- und/oder sonstigen gewerblichen Schutzrechte vor. Ohne unsere schriftliche Einwilligung dürfen unsere Unterlagen anderweitig nicht benutzt, insbesondere nicht vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen sind uns diese Unterlagen unverzüglich zurückzugeben.
- 8.2 Wir behalten uns das Eigentum an den von uns gelieferten und/oder eingebauten Gegenständen (Vorbehaltsware) bis zur vollständigen Tilgung sämtlicher uns aus den jeweiligen Verträgen und aus der Geschäftsverbindung zu dem Kunden jetzt oder künftig, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegen diesen Kunden zustehenden Ansprüche vor, die ab dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses entstehen oder bereits entstanden waren. Für diesen Eigentumsvorbehalt gilt folgendes:
  - 8.2.1 Unsere Kunden haben die Vorbehaltsware in ordnungsgemäßen Zustand zu halten, getrennt zu lagern und als in unserem Eigentum stehend zu kennzeichnen.
  - 8.2.2 Auf Verlangen unseres Kunden werden wir an diesen das uns zustehende Eigentum an der Vorbehaltsware insoweit zurückübertragen, als deren Wert den Wert der uns gegen den Kunden insgesamt zustehenden Ansprüche mehr als 20 v. H. übersteigt.

### 9. Mängel

- 9.1 Mängel hat der Kunde uns gegenüber binnen acht Kalendertagen nach Erhalt der Leistung zu rügen, verborgene Mängel binnen acht Kalendertagen nach ihrer Entdeckung.
- 9.2 Der Kunde hat uns Gelegenheit zu geben, Nacherfüllung in angemessener Frist zu leisten, und zwar nach unserer Wahl durch die Beseitigung des Mangels, die Lieferung einer mangelfreien Sache oder die Herstellung eines neuen Werks.
- 9.3 Ersetzte Teile werden unser Eigentum, sofern der jeweilige Kunde vor der Nacherfüllung an den ersetzten Teilen keine Rechte geltend macht.
- 9.4 Schlägt die Nacherfüllung endgültig fehl, kann sie uns oder unserem Kunden nicht zugemutet werden oder ist sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich, kann der Kunde – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
- 9.5 Ansprüche des Kunden gegen uns auf Erstattung der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die Leistung nachträglich an einen anderen Ort als den der Niederlassung des Kunden verbracht wurde, es sei denn, das Verbringen entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Leistung.
- 9.6 Gesetzliche Rückgriffsansprüche des Kunden gegen uns bestehen nur insoweit, als der Kunde mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche und rechte hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des Kunden gegen uns gilt ferner Ziffer 9.5 entsprechend.
- 9.7 Vorbehaltlich Ziffer 10 entfallen Ansprüche wegen Mängeln, wenn die Leistungen vom Kunden oder von ihm beauftragter Dritter unsachgemäß behandelt oder unsachgemäß be- oder verarbeitet werden. Dieses gilt insbesondere bei unsachgemäßer Be- und Verarbeitung von Implantaten, Implantatverbindungen, prothetischen Verankerungsmechanismen und/oder fehlerhaft konstruierten Oberkonstruktionen durch den Kunden oder von ihm beauftragter Dritter sowie für Mängel, die dadurch entstehen, dass die den Leistungen beigelegten Insertions- und/oder Gebrauchsanleitungen nicht befolgt werden.
- 9.8 Eine Haftung für Mängel ist – vorbehaltlich Ziffer 10 – auch ausgeschlossen, sofern und soweit sich die Leistungen durch natürlichen Verschleiß abnutzen. Mit einem natürlichen, die Gebrauchstauglichkeit mindernden Verschleiß ist insbesondere bei der Benutzung der von uns gelieferten Werkzeuge und Instrumente (z.B. rotierende Instrumente, Zangen) abhängig von der Nutzungsintensität zu rechnen.
- 9.9 Die Verjährungsfrist für Sach- und Rechtsmängel beträgt ein Jahr und beginnt mit Gefahrübergang. Dieses gilt nicht, sofern und soweit gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 479 Abs. 1, 634a Abs. 1 Nr. 2, 651 BGB längere Fristen gelten, der Mangel arglistig verschwiegen wurde oder einer der in Ziffer 10.1 genannten Haftungsfälle vorliegt.
- 9.10 Unsere Verpflichtung zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach Ziffer 10.
- 9.11 Mit den vorstehenden Regelungen ist keine Beweislastumkehr zum Nachteil des Kunden verbunden.

### 10. Haftung

- 10.1 Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche (nachstehend Schadensersatzansprüche) des Kunden gegen uns, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes, einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten durch uns, Gesundheits- und Körperschäden des Kunden infolge einer von uns zu vertretenden Pflichtverletzung, der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch uns.
- 10.2 Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch uns ist der Schadensersatz des Kunden gegen uns auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, nicht für Gesundheits- und Körperschäden oder wegen der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft durch uns gehaftet wird.
- 10.3 Etwaige Schadensersatzansprüche unserer Kunden gegen uns wegen verspäteter Leistung sind der Höhe nach auf den jeweiligen, der Leistung zugrunde liegenden Angebotspreis begrenzt, es sei denn, der Verzug beruht auf einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Pflichtverletzung durch uns.
- 10.4 Einer Pflichtverletzung durch uns steht eine solche unseres gesetzlichen Vertreters oder der Erfüllungsgehilfen gleich.
- 10.5 Für Leistungen, die nach Zeichnungen, Mustern oder Angaben des Kunden gefertigt werden, übernimmt der Kunde die Haftung für die Verletzung von Patent- und sonstigen gewerblichen Schutzrechten Dritter und stellt uns von solchen, auf einer Schutzrechtsverletzung Dritter beruhenden Ansprüchen frei. Hiervon unberührt bleibt unsere Verpflichtung, den Kunden auf erkennbare Schutzrechtsverletzungen Dritter hinzuweisen.
- 10.6 Ziffer 9.11 gilt entsprechend.

### 11. Datenschutz

11. Wir dürfen die unsere Kunden betreffenden Daten im Rahmen der Geschäftsbeziehung EDV-mäßig speichern und diese Daten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für unsere betrieblichen Zwecke verarbeiten und einsetzen.

### 12. Gerichtsstand, anwendbares Recht und Teilunwirksamkeit

- 12.1 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertragsverhältnis zwischen uns und unseren Kunden ergebenden Streitigkeiten – auch aus Urkunden, Wechseln und Schecks – ist Bremen (stadtbremische Gerichte). Wir bleiben jedoch – nach unserer Wahl – berechtigt, diesen Kunden auch an den für seinen Geschäftssitz zuständigen Gerichten zu verklagen.
- 12.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, und zwar unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf.
- 12.3 Sind oder werden einzelne Bestimmungen eines Vertrages über Lieferungen und Leistungen unwirksam, dessen Bestandteil diese Bedingungen sind, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen jenes Vertrages nicht berührt.

Stand: 03/2008